

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 01/2007: Arbeitsversuche

Um die berufliche Rehabilitation zu fördern, werden von Personen Arbeitsversuche bei Arbeitgebern in unterschiedlichen Konstellationen durchgeführt.

Je nach Pensum des Arbeitsversuches (UVG Ad-Hoc-Empfehlung 7/87) sind diese Personen wie folgt gegen erneute Unfälle versichert:

Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber mit AHV-Lohn oder mit IV-Taggeld (Umschulung)

Es besteht UVG-Deckung bei diesem Arbeitgeber.

Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber ohne AHV-Lohn

Wenn ein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, **davon ist grundsätzlich auszugehen**, besteht UVG-Deckung bei diesem Arbeitgeber. Beispiel: Ein Reitstall muss gereinigt werden. Reinigung des Reitstalls durch die Person im Arbeitsversuch.

Personen, die bei Arbeitsversuchen oder für Abklärungszwecke (z. B. in der Klinik erlernte Handgriffe in der Praxis umzusetzen) der Betriebsgefahr des Betriebes ausgesetzt sind und an den konkreten Betriebsabläufen beteiligt sind, besteht UVG-Deckung bei diesem Betrieb. Dies gilt nicht für Betriebe, deren Geschäftstätigkeit (Dienstleistung) es ist, berufliche Abklärungen vorzunehmen.

Besuchen Personen im Rahmen des Integrationsprozesses Kurse, um Kompetenzen wieder zu erlangen oder zu erweitern, gelten die Durchführungsinstitute nicht als Arbeitgeber.

Wenn **ausnahmsweise** kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt und der Arbeitgeber der Person aus sozialen Überlegungen bzw. aus Gefälligkeit z. B. eine Tagesstruktur oder einen Arbeitsversuch ermöglicht, besteht lediglich eine Unfaldeckung via Krankenkasse. Beispiel: Vollrentner nach schwerster Kopfverletzung, dem aus rein sozialen Überlegungen beim Arbeitgeber noch einfachste Handreichungen erlaubt werden, damit eine gewisse Tagesstruktur erhalten werden kann.

Wenn **ausnahmsweise** kein wirtschaftliches Interesse des Arbeitgebers vorliegt, diese Person jedoch von einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG, Art. 7 UVV hat, besteht immer noch UVG-Deckung bei diesem Arbeitgeber.

Spezialfall

Wenn bei einem Arbeitsweg-Unfall im Rahmen eines Arbeitsversuches von weniger als 8 Stunden pro Woche und aus einem früheren Unfall noch Anspruch auf den halben Lohn gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG und Art. 7 UVV besteht, ist UVG Ad-Hoc-Empfehlung 6/84 anzuwenden.